



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Rheinland-Pfalz-Saarland

Saarbrücken, 06.12.2011

Neuausfertigung

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

Tartter Elektroanlagen GmbH
In der Mörschgewanne 46
67065 Ludwigshafen

die seit 28.01.2003 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 28.01.2010 unbefristet erteilt.

Im Auftrag


(Konrad)



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.